

SVU-Satzung

§1 Name der Organisation

Die Organisation heißt ‚**Sozialismus von unten**‘ (SVU)

§2 Bedingungen der Mitgliedschaft

Mitglied kann sein, wer

- ein ausführliches politisches Aufnahmegespräch geführt hat
- den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragstabelle zahlt- sich an den Aktivitäten der Organisation beteiligt
- den Wunsch, beizutreten, in Textform bekundet hat

Die Aufnahme in die Organisation erfolgt durch die dazu per Satzung befugten Organe der Organisation.

§3 Die Organe der Organisation sind:

- die Mitgliedervollversammlung (MVV)
- die politische Leitung (PL)
- die Ortsgruppen (OG)
- die Finanzrevision (FR)
- die Schiedskommission (SK)

Die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Organe und deren Wahlverfahren (Listenwahl oder Einzelwahl) unterliegen den Entscheidungen der dafür berechtigten Beschlussorgane. In allen Organen wird bei der Besetzung eine Geschlechterparität angestrebt. Einzelne Mitglieder oder Organe können jederzeit Anträge an übergeordnete Organe stellen.

§3.1 die Mitgliedervollversammlung (MVV)

Das höchste Beschlussorgan ist die mindestens jährlich stattfindende bundesweite Mitgliedervollversammlung (MVV). Die PL oder 25 % der Mitgliedschaft können eine außerordentliche MVV einberufen. Die Einladung für die MVV muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Die Beschlüsse der MVV sind für alle Mitglieder bindend. Antragsberechtigt für die MVV sind die Mitglieder und die Organe der Organisation. Vor der MVV wird durch Bulletins sowie durch Veranstaltungen auf regionaler oder Ortsebene eine Diskussion zwischen den Mitgliedern ermöglicht. Die MVV wählt die Mitglieder PL, der FR, der Schiedskommission und der Ombudsstelle.

§3.2 die politische Leitung (PL)

Zwischen den MVV ist die PL das höchste Beschlussorgan. Sie tagt regelmäßig und ist verantwortlich für das öffentliche Auftreten:

- die bundesweite politische Intervention und Ausrichtung
- die Veröffentlichung von Publikationen (Zeitung, Bücher usw.)
- die Präsenz im Internet und in den sozialen Medien
- die Durchführung von bundesweiten Veranstaltungen

die Verwaltung der Organisation:

- Aufbau der Organisation
- Mitgliederverwaltung und -Betreuung

- Finanzenverwaltung
- sonstige administrative Aufgaben

Die PL bestimmt verantwortliche Personen für die jeweiligen Arbeitsbereiche. Der MVV werden jährlich Berichte über die Entwicklung der Organisation und der Finanzen vorgelegt. Die PL kommuniziert die Ergebnisse ihrer Beratungen regelmäßig und zeitnah an die Mitglieder.

Die PL kann zur Herstellung ihrer Arbeitsfähigkeit mit 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder neue Mitglieder in die PL kooptieren. Die Kooptierung ist der Mitgliedschaft binnen 14 Tagen mit Begründung zur Kenntnis zu geben.

§3.3 Ortsgruppen (OG)

Um vor Ort zu einer gemeinsamen Politik zu kommen, werden Ortsgruppen gebildet. Mindestens 3 Mitglieder in einem Ort können eine Ortsgruppe (OG) bilden. Die Anerkennung als OG erfolgt durch die PL.

Die OG handelt auf der Grundlage der politischen Beschlüsse der Gesamtorganisation und kann auf einer örtlichen MVV bei entsprechender Größe eine Ortsleitung (OL) wählen. Die OG ist berechtigt, neue Mitglieder entsprechend den Aufnahmebedingungen aufzunehmen. Um die Erfahrungen aus den OGs bundesweit zu teilen und ggf. zu verallgemeinern, sind geeignete Informationskanäle zu schaffen, die die Gesamtmitgliedschaft erreichen. Über die Einrichtung oder Auflösung ortsgruppenübergreifender Arbeitsgruppen zu einzelnen Bereichen (z.B. Betrieb & Gewerkschaft, Antifaschismus, usw.) entscheidet die PL.

§4 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission kann angerufen werden, wenn die Grundlage eines solidarischen Verhaltens in der Organisation verletzt wird oder Sanktionsmaßnahmen entsprechend §6 angefochten werden.
2. Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, um das Interesse der Organisation unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Personen zu schützen.
3. Die Schiedskommission besteht aus mindestens 3 Personen, die auf der MV gewählt werden.
4. Die Schiedskommission ist nach Anhörung der betroffenen Seiten berechtigt, für die Organisation verbindliche Entscheidungen über eventuelle Sanktionsmaßnahmen zu treffen, wenn grob organisationsschädliches Verhalten oder persönliches Fehlverhalten gegenüber anderen Personen festgestellt oder den Mitgliedspflichten dauerhaft nicht nachgekommen wurde.

§5 Beschlussfassungen

Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 6 Wochen vor der MVV den Mitgliedern zugehen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, eine schriftliche Erklärung gegenüber der PL oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch die PL ausgeschlossen werden, wenn es sich grob organisationsschädlich verhält, den Mitgliedspflichten dauerhaft nicht nachkommt oder sich eines groben persönlichen Fehlverhaltens gegenüber anderen Personen zu Schulden hat kommen lassen. Beahlt ein Mitglied vier Monate trotz Erinnerung keinen Beitrag und ist nicht von der Beitragspflicht befreit, so gilt das als Austritt aus der Organisation.